

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Mai
2022

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Oberstes Gericht zum Thema Vorabausschüttung
-

→ Steuern aktuell

- Umsatzsteuerliche Aspekte der kommunalen Abfallwirtschaft
 - Entwurf des Steuergesetzes für die Fahrzeugnutzung
 - Streit unter den Richtern des Obersten Verwaltungsgerichtes?
 - Umsatzsteuerliche Änderungen beim Sale-Lease-Back
 - Umsatzsteuerliche Beurteilung von Kryptowährungen
 - Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen
-

→ Wirtschaft aktuell

- Umrechnung von Anzahlungen in Fremdwährung – ja oder nein? Es wurde ein Urteil erlassen!



→ Recht aktuell

Oberstes Gericht zum Thema Vorabausschüttung

Wenn Sie planen, Vorabgewinne auszuschütten, oder Sie in den letzten Jahren über die Vornahme einer Vorabausschüttung entschieden haben, oder von einer solchen Entscheidung betroffen waren, sollten Sie nun auch die jüngste Rechtsprechung des Obersten Gerichts berücksichtigen.

von Petra Budíková
Rödl & Partner Prag

Am 9. März 2022 erließ das Oberste Gericht der Tschechischen Republik unter dem Aktenzeichen 27 Cdo 3330/2020 eine Entscheidung, in der es sich mit den rechtlichen Aspekten von Vorabausschüttungen in einer Aktiengesellschaft befasste. Die Entscheidung, dass eine Gesellschaft an Aktionäre Vorabgewinne auszahlt, muss von dem dafür zuständigen Organ getroffen werden. Das Gesetz überträgt diese Entscheidung jedoch keinem konkreten Organ ausdrücklich, so dass in Fällen, in denen die Satzung „schweigt“, der Vorstand (bei einem dualistischen System) oder der Verwaltungsrat (bei einem monistischen System) zuständig ist. Das oberste Gericht hat bereits früher entschieden, dass die Entscheidung einer Gesellschaft, eine Vorabausschüttung vorzunehmen, nicht zum Aufgabenbereich der Geschäftsführung gehört und daher das Verbot nicht greift, dass die Hauptversammlung Weisungen betreffend die Geschäftsführung erteilt. Daraus folgt, dass die Hauptversammlung den Vorstand (Verwaltungsrat) anweisen kann, die Vornahme einer Vorabausschüttung zu beschließen. Vorabgewinne können erst zur Auszahlung kommen, wenn Eröffnungsgründe einer Insolvenz und Ausschüttungssperren geprüft wurden.

Vor dieser Entscheidung herrschte Unklarheit darüber, ob die Organe einer Aktiengesellschaft befugt sind, über eine Vorabausschüttung zu entscheiden. Das oberste Gericht stellte fest, dass die Entscheidung über eine Vorabausschüttung dem obersten Organ der Gesellschaft übertragen

werden kann, ließ aber die Frage offen, ob eine solche Lösung praktisch ist. Ferner führte das Oberste Gericht aus, dass der Vorstand trotz der Zuständigkeit der Hauptversammlung für die Entscheidung über eine Vorabausschüttung verpflichtet bleibt, zu prüfen, ob die Entscheidung über die Vorabausschüttung rechtmäßig und durchführbar ist, d.h. ob ein Vorabgewinn ausgezahlt werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung von Eröffnungsgründen und Ausschüttungssperren.

Das Oberste Gericht bestätigte, dass es für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Vorstandes (Verwaltungsrates) über eine Vorabausschüttung nicht darauf ankommt, ob die Aktiengesellschaft über freie Mittel für die Ausschüttung eines Vorabgewinns verfügt oder nicht. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist der auf Grundlage einer Prüfung von Eröffnungsgründen und Ausschüttungssperren berechnete und in einem Zwischenabschluss ausgewiesene Betrag der Mittel. Dieser Betrag stellt die Obergrenze für die mögliche Vorabausschüttung dar.

Unklarheit herrschte auch in Bezug auf den Charakter des Beschlusses der Hauptversammlung über eine Vorabausschüttung, wenn die Satzung der Hauptversammlung diese Befugnis nicht einräumt. Dabei kann es sich entweder um eine Anweisung der Hauptversammlung an den Vorstand, oder um eine Entscheidung außerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung oder um eine einmalige „Verletzung“ der Satzung handeln. Wenn der Beschluss der Hauptversammlung über eine Vorabausschüttung den Charakter eines Beschlusses über eine Angelegenheit hat, die nicht in

die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt, würde er als nicht gefasst gelten. Nach Auffassung des Obersten Gerichts ist der Charakter des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft über eine Vorabausschüttung in jedem Einzelfall zu prüfen. Das Oberste Gericht führt weiter aus, dass die Voraussetzungen für einen Beschluss der Hauptversammlung, der einen einmaligen „Bruch“ der Satzung darstellt, darin bestehen, dass der Beschluss notariell beurkundet wird und dass der Beschluss mit der für eine entsprechende Satzungsänderung erforderlichen Stimmenmehrheit gefasst wird.

In Anbetracht der vorstehenden Schlussfolgerungen des Obersten Gerichts erachten wir es als angezeigt, auch dessen Schlussfolgerungen zur Art der Vorabausschüttung zu erwähnen. Liegen die gesetzlichen (oder auch satzungsmäßigen) Voraussetzungen vor, haben die Aktionäre einen Anspruch auf einen Vorabgewinn, der zum einen eine Forderung bzw. einen Anspruch des Aktionärs gegen die Gesellschaft und zum anderen eine entsprechende Verpflichtung der Gesellschaft zur Auszahlung des Vorabgewinns darstellt. Zu diesen Voraussetzungen gehört auch die Entscheidung des zuständigen Organs der Aktiengesellschaft über die Vorabausschüttung. Dieser Beschluss stellt (als Rechtshandlung der Gesellschaft) die Rechtsgrundlage dar, auf der ein Schuldverhältnis entsteht, deren Inhalt das Recht des Aktionärs (als des Gläubigers) auf den Erhalt eines Vorabgewinns (Forderung) und die Verpflichtung der Gesellschaft (als des Schuldners) zur Zahlung des Vorabgewinns (Schuld) ist. Das Oberste

Gericht wies die Rechtsauffassung zurück, wonach die Entscheidung des zuständigen Organs der Gesellschaft über die Vornahme einer Vorabausschüttung kein Schuldverhältnis begründet und es allein im Ermessen des Vorstands liegt, ob, in welcher Höhe und an welchen Aktionär ein Vorabgewinn gezahlt wird.

Wenn Sie von diesem Thema betroffen sind und mehr darüber erfahren möchten, insbesondere über die Möglichkeiten der Beschlussfassung über eine Vorabausschüttung, über eine Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages und über eine Überprüfung früherer Beschlüsse über eine Vorabausschüttung, können Sie sich vertrauensvoll an uns wenden. Mit unseren Kollegen aus der Wirtschaftsprüfung können wir Sie gerne auch bei der Prüfung von Eröffnungsgründen und Ausschüttungssperren unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Petra Budíková, LL.M.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 760
petra.budikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Umsatzsteuerliche Aspekte der kommunalen Abfallwirtschaft

Der Koordinierungsausschuss hat im März die Umsatzsteuer für Leistungen besprochen, die von Gemeinden an zugelassene Verpackungsunternehmen und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen erbracht werden¹. Es war zu beurteilen, ob diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

von Klára Sauerová, Markéta Čonková
Rödl & Partner Prag

Die Verpackungs- und Abfallwirtschaft wird durch mehrere gesetzliche Vorschriften geregelt und betrifft unterschiedliche Anbieter. An einer Geschich-

te des in Plastikflasche abgefüllten Wassers zeigen wir Ihnen, welche Unternehmen am Abfüllen beteiligt sind, welche Geschäftsbeziehungen zwischen ihnen entstehen, welche Gesetze beim Liefer- und Leistungsaustausch zu beachten sind und wie das Abfüllen mit der Umsatzsteuer zusammenhängt.

¹ Schreiben Nr. 591/23.03.22

Ein Hersteller verkauft in Plastikflaschen abgefülltes Wasser an seinen Abnehmer. Der Hersteller ist nach dem Verpackungsgesetz² und dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt³ verpflichtet, die Abfallsorgung und -wiederverwertung zu übernehmen. Hersteller von PET-Flaschen sind allgemein zur Entsorgung und Wiederverwertung verpflichtet, so dass aus recycelten PET-Flaschen z.B. ein T-Shirt erzeugt werden kann.

Die Hersteller müssen diesen Pflichten jedoch nichts selbst nachkommen. Sie können einen Vertrag mit einem zugelassenen Verpackungsunternehmen oder einem Betreiber von Erstbehandlungsanlagen abschließen. Diese Unternehmen betreiben Annahmestellen, übernehmen die Sortierung, die Weiterverarbeitung und das Recycling. Rechte und Pflichten sowie Dienstleistungen von Entsorgern werden durch das Verpackungsgesetz geregelt.

Und welche Rolle spielen in der oben genannten Kette Gemeinden? Auch Gemeinden müssen entsprechende gesetzliche Pflichten erfüllen⁴. Sie müssen z.B. das kommunale Abfallsorgungssystem und die kommunale Abfallwirtschaft für ihre Bürger (private Leistungsempfänger) gestalten. Unser Abnehmer kann die PET-Flaschen im gelben Sack sammeln.

Welche Leistungen von Gemeinden an zugelassene Verpackungsunternehmen und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen erbracht werden, ist nun klar. Die Gemeinden sind verpflichtet, ein Altstoffsammelzentrum zu errichten. Zugelassene Verpackungsunternehmen und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen benötigen diese Zentren, um ihren Verpflichtungen gegenüber den Herstellern nachkommen und Altstoffe entsorgen zu können. Für diesen Zweck kann ein Vertrag zwischen Gemeinden und zugelassenen Verpackungsunternehmen oder Betreibern von Erstbehandlungsanlagen über die Rücknahme von Abfällen oder ihre Wiederverwertung abgeschlossen werden.

Umsatzsteuerliche Aspekte

Nach UStG gelten Gemeinden als Nichtunternehmer, für die Regelungen für die Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand gelten, wobei es keine Rolle spielt, ob an Gemeinden als Gegenleistung Gebühren gewährt oder andere Zahlungen geleistet werden⁵. Im Schreiben des

Finanzministeriums vom 28. Januar 2005 über die Umsatzbesteuerung von gemeinnützigen Einrichtungen wurde die Abfallwirtschaft als umsatzsteuerfreie Leistung bezeichnet. Die Abfallwirtschaft umfasst auch Leistungen, die durch Gemeinden an zugelassene Verpackungsunternehmen und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen erbracht werden. Gemeinden können aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die sie im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft beanspruchen, keine Vorsteuer abziehen. Die Leistungen von Gemeinden sind dem gegenüber umsatzsteuerfrei.

Die Auslegung, dass Leistungen an zugelassene Verpackungsunternehmen und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen als Leistungen der öffentlichen Hand gelten, wurde auch in Bezug auf die europäische Rechtsprechung in der Sitzung des Koordinierungsausschusses vom März abgelehnt.

Unter welchen Voraussetzungen liegen Leistungen der öffentlichen Hand vor? Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Tätigkeit wird durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt;
- die Körperschaft muss bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die öffentliche Gewalt ausüben.

Eine Körperschaft gilt als Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn sie Träger der öffentlichen Verwaltung ist. Diese Voraussetzung wird durch Gemeinden erfüllt. Werden Leistungen von Gemeinden an zugelassene Verpackungsunternehmen und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen jedoch bei Ausübung der öffentlichen Gewalt erbracht? Leistungen der öffentlichen Hand liegen vor, wenn sie dem öffentlichen Recht unterliegen und der Träger der öffentlichen Verwaltung die hoheitlichen Befugnisse ausüben kann (ihm Entscheidungsbefugnisse zustehen, er kann das Entgelt festsetzen usw.).

Für die zwischen Gemeinden und zugelassenen Verpackungsunternehmen oder Betreibern von Erstbehandlungsanlagen abgeschlossene Verträge gilt das Privatrecht⁶. Gemeinden sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verträge mit zugelassenen Verpackungsunternehmen oder Betreibern von Erstbehandlungsanlagen abzuschließen. Gemeinden sind beim Vertragsabschluss nicht berechtigt, die Vertragsbedingungen zu be-

2 Verpackungsgesetz Nr. 477/2001 Gbl.

3 Verpackungsgesetz Nr. 477/2001 Gbl.

4 Abfallwirtschaftsgesetz Nr. 541/2020 Gbl.

5 § 5 Abs. 4 UStG Nr. 235/2004 Gbl.

6 Die Leistungen werden durch das BGB 89/2012 Gbl. geregelt.

stimmen und zu beeinflussen (z.B. die Höhe des Entgelts festzusetzen). Die Bedingungen sind für alle Gemeinden identisch. Daher liegt keine Ausübung der öffentlichen Gewalt vor.

Nach diesen Ausführungen sind die Leistungen von Gemeinden an zugelassene Verpackungsunternehmen und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen umsatzsteuerpflichtig, wobei die Gemeinden als Unternehmer gelten. Die Generalfinanzdirektion vertritt dieselbe Ansicht. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Rücknahmepflicht in einigen Fällen nicht von Herstellern, sondern von Gemeinden zu erfüllen ist, wodurch öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden (z.B. bei Zeitungen oder Zeitschriften). In diesem Fall werden sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Leistungen erbracht. Die Vorsteuer ist nach § 75

UStG nur teilweise abziehbar. Der Vorsteuerabzug ist nach Schlussfolgerungen des Koordinierungsausschusses dem entsprechend zu kürzen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Entwurf des Steuergesetzes für die Fahrzeugnutzung

Der Gesetzesentwurf wurde durch die Regierung beschlossen und ändert die steuerliche Beurteilung der Fahrzeugnutzung. Neugeregelt werden geldwerte Vorteile, die den Arbeitnehmern durch eine Überlassung von schadstoffarmen Dienstwagen zur privaten Nutzung entstehen, die Kfz-Steuer und die Abschreibungsdauer von Wandladestationen.

von Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Der durch die Regierung beschlossene Gesetzesentwurf zielt auf die Förderung der schadstoffarmen Mobilität und die Senkung von Beförderungskosten. Die neue Kfz-Steuer soll den Folgen des Ukraine-Krieges entgegenwirken. Da das Gesetz erst auf den parlamentarischen Weg gebracht wurde, kann seine Fassung noch geändert werden.

Nach dem Gesetzesentwurf sollten die Einkommensteuer und Kfz-Steuer geändert werden.

Geldwerter Vorteil bei der Überlassung von Dienstwagen für Privatfahrten

Nach der 1%-Regelung ist bei Arbeitnehmern monatlich 1 Prozent der Anschaffungskosten von Dienstwagen steuerpflichtig. Um die schadstoffarme Mobilität zu fördern, hat die Regierung beschlossen, auf schadstoffarme Fahrzeuge die 0,5%-Regelung anzuwenden.

Für schadstoffarme Fahrzeuge besteht noch keine Definition. Ein Gesetzesentwurf zur Förderung schadstoffarmer Fahrzeuge durch Vergabe von öffentlichen Aufträgen und öffentliche Personenverkehrsdienste wurde noch nicht erstellt. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt für schadstoffarme Fahrzeuge die folgende Definition nach dem Einkommensteuergesetz: Fahrzeuge der Klassen M1, M2 oder N1 mit einem CO₂-Ausstoß unter 50 g/km, die beim Betrieb 80%-ige Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nicht überschreiten.

Die 0,5%-Regelung findet bereits im Veranlagungszeitraum 2022 Anwendung.

Abschreibungen auf Wandladestationen

Derzeit werden Wandladestationen in der 3. AfA-Gruppe abgeschrieben – ihre Abschreibungsdauer beträgt zehn Jahre. Wandladestationen (Wallboxen) sollen nach dem Gesetzesentwurf in der 2. AfA-Gruppe abgeschrieben werden, wodurch ihre Abschreibungsdauer auf fünf Jahre verkürzt wird.

Diese Verkürzung der Abschreibungsdauer soll auf Wandladestationen Anwendung finden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben werden. In die 2. AfA-Gruppe können jedoch auch Wandladestationen eingeordnet werden, die vor diesem Tag gekauft werden.

Neuregelungen im Bereich Kfz-Steuer

Bisher galt das Kfz-Steuergesetz als Gesetz, das nur selten novelliert wurde. Das soll sich jetzt ändern. Der Kraftfahrzeugsteuer sollen nunmehr in Übereinstimmung mit der Eurovignetten-Richtlinie ausschließlich schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3 und deren Unterklassen) unterliegen. Nach dieser Richtlinie gelten als schwere Nutzfahrzeuge Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, wozu auch Anhänger der Klassen O3 und O4 gehören. Kfz-steuerpflichtig soll eine breite Gruppe von Fahrzeugen sein, wobei auf einen Teil dieser Fahrzeuge ein Nullsteuersatz Anwendung findet. PKW und Busse sollen steuerfrei sein.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die im Jahre 2022 zu leistenden Kfz-Steuervorauszahlungen nach Entscheidung des Finanzministers erlassen wurden. Wurden die Kfz-Steuervorauszahlungen bereits geleistet und unterliegen die jeweiligen Fahrzeuge nach dem Gesetzesentwurf nicht mehr der Kfz-Steuer, empfehlen wir Ihnen, einen Erstattungsantrag zu stellen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
+420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Streit unter den Richtern des Obersten Verwaltungsgerichtes?

Im Steuerrecht gilt ein einfacher Grundsatz, nach dem steuerpflichtigen Einkünften Betriebsausgaben (Werbungskosten) zugeordnet werden. Obwohl dieser Grundsatz leicht nachvollziehbar ist, können viele Steuerpflichtige bei Außenprüfungen ihre Aufwendungen immer wieder nicht nachweisen, obwohl es offensichtlich ist, dass sie angefallen sind. In diesem Fall bieten sich unerlässliche Aufwendungen – erforderlicher Mindestaufwand.

von Jakub Šotník, Michal Gola
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht hat über den Abzug des erforderlichen Mindestaufwands mehrmals entschieden. Eines der jüngsten Urteile stellt das Urteil AZ 8 Afs 296/2020 vom 6. April 2022 dar, das sich von älteren Urteilen unterscheidet. Anstatt die Entscheidungspraxis zu vereinheitlichen, weist das Oberste Verwaltungsgericht auf wenig konsistente Urteile verschiedener Kammern des Obersten Verwaltungsgerichtes über den erforderlichen Mindestaufwand hin.

Als erforderlicher Mindestaufwand sind gelten Aufwendungen, die bei Erzielung von Ein-

künften logischerweise anfallen müssen, deren Höhe durch Steuerpflichtige jedoch nicht hinreichend nachgewiesen werden kann. Diese Aufwendungen entstehen typischerweise in der Baubranche. Wird ein Gebäude errichtet, ist es logisch, dass durch Bauunternehmen Bauleistungen zu erbringen (wenn wir nicht von Eigenleistungen ausgehen) und Baustoffe von Lieferanten zu erwerben sind. In diesen Fällen sind nicht die Entstehung von Aufwendungen, sondern der Umfang von Bauarbeiten und der Preis des Baumaterials strittig.

Nach einigen Richtern des Obersten Verwaltungsgerichtes fällt der erforderliche Mindestaufwand an, wenn bei einer Außenprüfung ein wesentlicher Teil von Aufwendungen nicht begrün-

det werden kann – die Buchführung als solche angefochten wird. Es können jedoch auch Betriebsausgaben (z.B. Fahrzeugkosten) bzw. bestimmte Buchungen abgewiesen werden.

Die achte Kammer hat daher der erweiterten Kammer des Obersten Verwaltungsgerichtes die Frage gestellt, welche Kriterien für die Beurteilung der Aufwendungen als erforderlicher Mindestaufwand erfüllt werden müssen, d.h. ob der erforderliche Mindestaufwand abgezogen werden darf, wenn die Buchführung nicht als Ganzes angefochten wird. Kann nach Beurteilung der erweiterten Kammer auch in diesen Fällen ein erforderlicher Mindestaufwand entstehen, erhöhen sich die Erfolgchancen von Steuerpflichtigen, die ihre Aufwendungen nicht hinreichend nachweisen

können. Wie auch immer es ausgehen mag, werden Sie über das Ergebnis in einer der nächsten Ausgabe unseres Newsletters informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Umsatzsteuerliche Änderungen beim Sale-Lease-Back

Umsatzsteuerrechtlich wurde eine lange Zeit davon ausgegangen, dass das Sale-Lease-Back aus zwei Teilleistungen besteht – der künftige Leasingnehmer verkauft zuerst den Leasinggegenstand an eine Leasinggesellschaft, um ihn anschließend von dieser Leasinggesellschaft zurückzuleasen. Der Europäische Gerichtshof ist jedoch in seinem Urteil in der Rechtssache C-201/18 Mydibel zu dem Schluss gekommen, dass beim Sale-Lease-Back unter bestimmten Umständen nicht zwei Teilleistungen ausgeführt werden, sondern eine Finanzierungsleistung durch die Leasinggesellschaft erbracht wird. Um die Unklarheiten zu klären, die nach diesem Urteil entstanden sind, wurde das Sale-Lease-Back in der letzten Sitzung des Koordinierungsausschusses der Steuerberaterkammer und der Generalfinanzdirektion besprochen.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Das Sale-Lease-Back kann unter bestimmten Umständen als Finanzierungsleistung beurteilt werden.

Vom Koordinierungsausschuss wurden drei allgemeine Leasingverhältnisse besprochen – Finanzierungsleasing, Sale-Lease-Back und technisches Sale-Lease-Back. Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Schlussfolgerungen des Koordinierungsausschusses

spätestens mit Veröffentlichung des Schreibens des Koordinierungsausschusses anzuwenden sind.

Beim Finanzierungsleasing erwirbt die Leasinggesellschaft den Leasinggegenstand von

einem Dritten – der Lieferer unterscheidet sich somit vom künftigen Leasingnehmer. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses haben bestätigt, dass die Leasinggesellschaft einen Leasinggegenstand erwirbt, um diesen anschließend durch einen Finanzierungsleasingvertrag an einen Leasingnehmer zu leasen. Obwohl der Leasinggegenstand durch die Leasinggesellschaft erworben wird, wird er meistens direkt an den künftigen Leasingnehmer geliefert. Die Lieferung wirkt sich jedoch auf die Beurteilung des Finanzierungsleasings nicht aus.

Das Sale-Lease-Back unterscheidet sich vom Finanzierungsleasing dadurch, dass die Leasinggesellschaft den Leasinggegenstand direkt vom künftigen Leasingnehmer erwirbt, der über diesen Leasinggegenstand frei verfügen kann. Der Unterschied zwischen dem echten Sale-Lea-

se-Back und dem technischen Sale-Lease -Back besteht darin, dass beim technischen SLB der Leasinggegenstand durch den Eigentümer – den künftigen Leasingnehmer – vor dem Abschluss des Leasingvertrags nicht aktiviert wird und die Aktivierung bis zum Verkauf des Leasinggegenstandes an die Leasinggesellschaft nicht erfolgt.

Wird die Verfügungsmacht über den Leasinggegenstand der Leasinggesellschaft nicht verschafft, liegt sowohl beim echten Sale-Lease-Back als auch beim technischen Sale-Lease-Back umsatzsteuerlich kein Erwerb des Leasinggegenstands mit einem anschließenden Finanzierungsleasing, sondern eine Finanzierungsleistung durch die Leasinggesellschaft an den künftigen Leasingnehmer vor. Diese Beurteilung entspricht dem Urteil in der Rechtssache C-201/18 Mydibel. Es müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, aus denen es ersichtlich ist, dass die Verfügungsmacht über den Leasinggegenstand dem Leasinggeber nicht verschafft wird, z. B. der

Leasinggegenstand durch die Leasinggesellschaft faktisch nicht übernommen wird, über den Leasinggegenstand weiterhin der Leasingnehmer verfügt, die Leasinggesellschaft keine Haftung für den Leasinggegenstand übernimmt und keine verbundenen Risiken trägt, wobei dem Leasingnehmer u.a. keine Mängel- oder Betriebshaftungsansprüche zustehen.

Einzelne Leasingverträge wurden durch den Koordinierungsausschuss relativ präzise definiert. Da eindeutige Leasingverhältnisse in der Praxis jedoch selten auftreten, empfehlen wir Ihnen, einzelne Sale-Lease-Back Verträge sorgfältig zu prüfen, um beurteilen zu können, ob dem Leasingnehmer die Verfügungsmacht über den Leasinggegenstand tatsächlich verschafft worden ist. Anschließend kann entschieden werden, wie Ihr Leasingvertrag umsatzsteuerlich zu beurteilen ist. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Sie dabei beratend zu unterstützen.

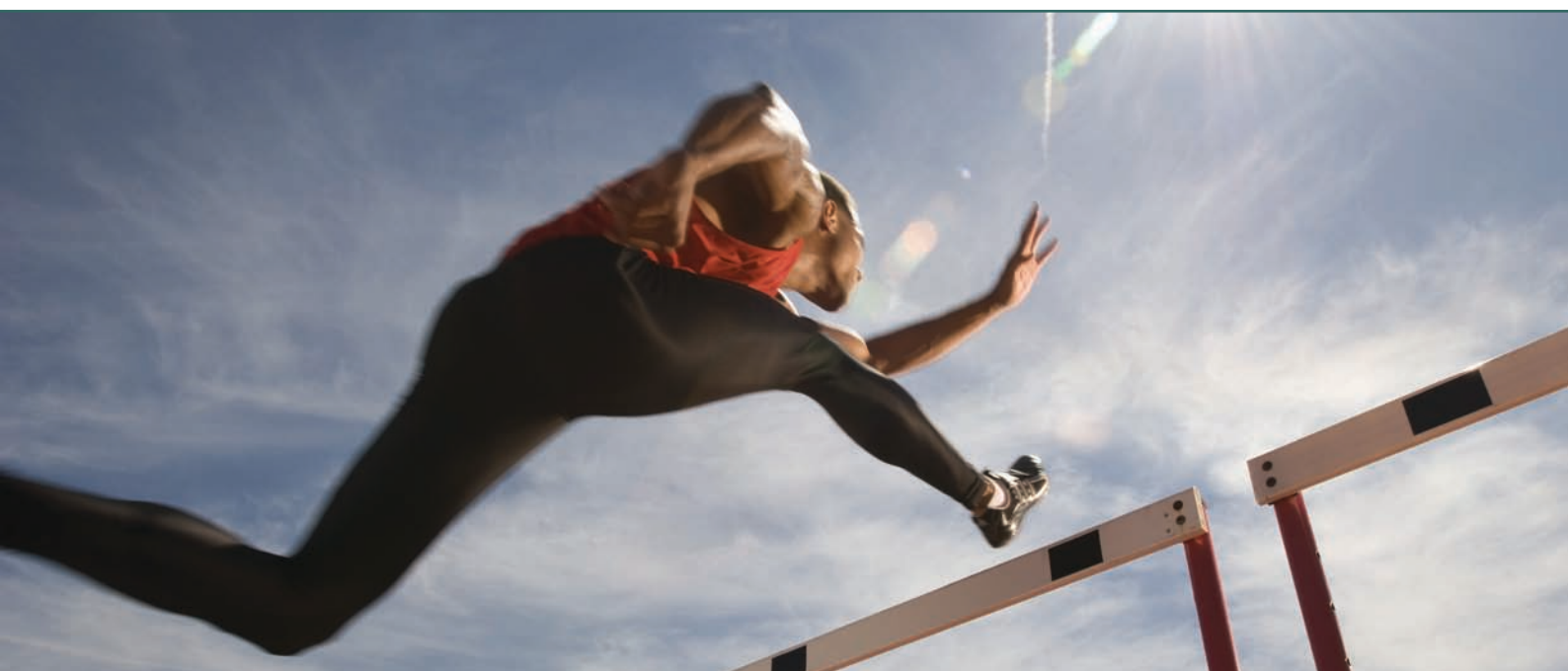
Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com



Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com



→ Steuern aktuell

Umsatzsteuerliche Beurteilung von Kryptowährungen

Die umsatzsteuerliche Beurteilung von Kryptowährungen ist nunmehr durch ein Schreiben der Generalfinanzdirektion geregelt. Welche umsatzsteuerlichen Aspekte haben das Mining von Kryptowährungen, der Ein- und Verkauf von Gegenständen bzw. die Erbringung und die Beanspruchung von Leistungen oder die Umwandlung von Kryptowährungen?

von Klára Sauerová, Dominika Havrdová
Rödl & Partner Prag

Umsatzsteuerlich gelten die Kryptowährungen als alternative Zahlungsmittel, die als gesetzliche Zahlungsmittel verwendet werden. Diese Auffassung stützt sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹ (EuGH). Nach einem Urteil des EuGHs gilt die Umwandlung von Bitcoins in Fiat-Geld als Währungswechsel. Dieser Währungswechsel gilt als steuerfreie sonstige Leistung, die einen Vorsteuerabzug ausschließt.

Eine der Möglichkeiten, die Kryptowährung zu erhalten, stellt das Mining² dar. Nach der Generalfinanzdirektion wird die Kryptowährung vor allem für eigene Zwecke geschürft, wobei dem

Mining keine Verträge zugrunde liegen. Da zwischen der Person, die das Mining durchführt, und dem Empfänger der Kryptowährung keine unmittelbare Verbindung bzw. kein Vertragsverhältnis besteht, liegt nach dem Umsatzsteuergesetz keine gewerbliche Tätigkeit vor. Das Mining ist daher

nicht umsatzsteuerpflichtig. Durch das Mining von Kryptowährungen als solches optiert ein Kleinunternehmer nicht zu einem Unternehmer. Wird das Mining von einem Unternehmer durchgeführt, ist der Miner zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt (z.B. beim Erwerb von EDV-Anlagen oder beim Stromverbrauch).

Wird die EDV-Anlage für das Mining von Kryptowährungen (bzw. die ganze oder teilweise Rechenleistung dieser EDV-Anlage) an einen Drit-

ten vermietet, liegt eine (steuerpflichtige) sonstige Leistung vor. In diesem Fall droht das Risiko, dass der Vermieter sich zur Umsatzsteuer erfassen muss oder als Kleinunternehmer gilt, der zur Erwerbsbesteuerung verpflichtet ist. Die EDV-Anlage für das Mining von Kryptowährungen wird nach dem Schreiben der Generalfinanzdirektion am Ort vermietet, von dem aus der Leistungsempfänger tätig ist.

Für die geschürfte Kryptowährung können Waren gekauft oder Leistungen beansprucht werden. Bei Ausführung von Lieferungen und sonstigen Leistungen durch einen Unternehmer gegen eine Kryptowährung gilt als Entgelt der marktübliche Nettopreis (nach § 36 Abs. 14 UStG). Der Leistungsempfänger, der für die Bezahlung voll oder teilweise Kryptowährungen (bzw. virtuelle Vermögenswerte) verwendet, haftet für die Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers.

Darüber hinaus kann die Kryptowährung in Fiat-Geld oder in eine andere Kryptowährung umgewandelt werden. Wie bereits oben angeführt, liegt nach Auffassung des EuGHs ein Währungsumtausch vor. Zu diesem Währungsumtausch sind nach dem Umsatzsteuergesetz alle juristischen oder natürlichen Personen berechtigt (z.B. Händler und Kryptobörsen). Der Währungsumtausch stellt eine steuerfreie Leistung dar, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Bei Personen, die die Kryptowährung geschürft oder gekauft haben, ist die Umwandlung in Fiat-Geld oder in eine andere Kryptowährung steuerfrei. Werden die Kryptowährungen jedoch von einem Unternehmer mit dem Ziel gekauft und verkauft, laufende Einkünfte zu erzielen (z.B. falls der Unternehmer auf einer Kryptobörse durch Spekulationen Gewinne erzielt), liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor. Nach

Umsatzsteuerlich gelten die Kryptowährungen als alternative digitale Währungen.

¹ Urteil C-264/14 Skatteverket v. David Hedqvist

² Das Mining von Kryptowährungen definiert die Generalfinanzdirektion als „eine Tätigkeit, die darin besteht, dass eine bestimmte Rechenleistung verwendet wird, um Netzwerkleistungen durch eine an ein Netzwerk angeschlossene EDV-Anlage zu prüfen und dadurch eine bestimmte Anzahl neuer digitaler Münzen zu erhalten“.

Auffassung der Generalfinanzdirektion wird in diesem Fall eine Finanzdienstleistung (Geldgeschäft) ausgeführt. Sie gilt als steuerfreie Leistung, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Liegt keine gelegentlich ausgeübte Nebentätigkeit vor, wird das Entgelt für diese Leistung in die Lieferschwelle einbezogen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen

Die Generalfinanzdirektion hat ein Schreiben erlassen, das die ertragsteuerliche Beurteilung von Kryptowährungen regelt. Wie sollten juristische und natürliche Personen Einkünfte z.B. aus einer Konvertierung von Kryptowährungen besteuern?

von Josef Krátký, Dominika Havrdová
Rödl & Partner Prag

Kryptowährungen werden durch das Einkommensteuergesetz (EStG) nicht ausdrücklich geregelt. Auf Kryptowährungen sind allgemeine gesetzliche Vorschriften anzuwenden, nach denen Kryptowährungen als immaterielle, bewegliche und vertretbare Wirtschaftsgüter zu betrachten sind. Nach Beurteilung der Tschechischen Zentralbank gelten Kryptowährungen weder als Geld bzw. elektronisches Geld noch als Investitionsinstrumente. Für die Besteuerung der Einkünfte aus Kryptowährungen ist nach Beurteilung der Generalfinanzdirektion die richtige Verbuchung entscheidend. Nach Empfehlung des Finanzministeriums sollen Kryptowährungen auf Vorratskonten (als „gesonderte“ Vorratsart) erfasst werden¹.

Körperschaftsteuer

Ertragsteuerlich gelten geschürfte Kryptowährungen als fertige Erzeugnisse. Durch das Mining selbst werden noch keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt. Geschürfte Kryptowährungen werden auf dem entsprechenden Vorratskonto angesetzt zu Herstellungskosten als fertige Erzeugnisse verbucht. Steuerpflichtige Einkünfte werden erst dann erzielt, wenn die Umwandlung in Fiat-Geld², eine andere Kryptowährung oder Waren bzw. Dienstleistungen erfolgt.

Ein- und Verkauf von Waren oder Beanspruchung und Erbringung von Leistungen gegen eine Kryptowährung gelten nach EStG als Tausch. Dieses Geschäft wird als Ein- und Verkauf von Gegenständen (bzw. Beanspruchung und Erbringung von Leistungen) beurteilt. Dies gilt auch für die Umwandlung einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung.

Der Verkauf von Kryptowährungen (d.h. Umwandlung einer Kryptowährung in Fiat-Geld) gilt nach dem EStG als Verkauf von immateriellen Wirtschaftsgütern. Der Buchwert der Kryptowährung kann beim Verkauf als Betriebsausgabe abgezogen werden. Der Kauf von Kryptowährungen gegen Fiat-Geld wird auf einem Vorratskonto verbucht.

Kryptowährungen sind zum Bilanzstichtag nicht mit dem beizulegenden Stichtagswert zu bewerten. Bei einer vorübergehenden Wertminderung können Wertberichtigungen gebildet werden. Da jedoch ausschließlich handelsrechtliche Wertberichtigungen zu bilden sind, ist ihre Bildung nicht abziehbar und aus ihrer Auflösung werden dem gegengegenüber nicht steuerpflichtige Erträge erzielt.

Nach dem Einkommensteuergesetz gelten Kryptowährungen als immaterielle, bewegliche und vertretbare Wirtschaftsgüter.

¹ Vgl. das Schreiben des Finanzministeriums zur Verbuchung und Erfassung von Digitalwährungen vom 15.5.2018

² Übliche Fremdwährung, z.B. US-Dollar

Einkommensteuer

Wird die Kryptowährung von einer natürlichen Person erzeugt, werden durch das Mining selbst keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt. Für buchführungspflichtige Personen gelten dieselben Regelungen wie für juristische Personen (siehe oben). Bei nicht buchführungspflichtigen Personen liegen selbsterstellte Wirtschaftsgüter vor.

Steuerpflichtige Einkünfte werden erst dann erzielt, wenn die Kryptowährung gegen Geld verkauft, in eine andere Kryptowährung umgewandelt oder gegen Waren oder Dienstleistungen getauscht wird. Ein- und Verkauf von Waren oder Beanspruchung bzw. Erbringung von Leistungen gegen eine Kryptowährung sowie Umwandlungen einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung gelten auch einkommensteuerlich als tauschähnlicher Umsatz. Die Einkünfte werden nach dem Bewertungsgesetz ermittelt. Wird eine Kryptowährung in Fiat-Geld umgewandelt (Verkauf der Kryptowährung), gelten für die Besteuerung dieselben Regelungen wie bei Einkünften aus dem Verkauf von immateriellen Wirtschaftsgütern. Der Einkauf von Kryptowährungen gegen Fiat-Geld stellt einen

Aufwand dar, der in Abhängigkeit davon, welche Einkunftsart vorliegt, abziehbar sein kann (detaillierte Erläuterung unten).

Einkünfte natürlicher Personen aus Kryptowährungen sind steuerpflichtig, nicht steuerfrei und werden in folgende Gruppen unterteilt:

- a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit – § 7 EStG
- b) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Kryptowährung – § 9 EStG
- c) Sonstige Einkünfte – § 10 EStG

Maßgebend für die Abgrenzung der Einkünfte nach § 7 und § 10 EStG ist es, ob die Tätigkeit regelmäßig, mit Gewinnerzielungsabsicht, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung ausgeübt wird (Kaufmannseigenschaft). Wenn ja, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit (§ 7 EStG) vor. Wenn nicht, werden sonstige Einkünfte – Einkünfte aus entgeltlicher Überlassung anderer Wirtschaftsgüter (§ 10 EStG) – erzielt. Die Abziehbarkeit der dabei angefallenen Aufwendungen ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Einkünfte	Geregelt durch	Abziehbare Aufwendungen
Einkünfte aus selbständiger Arbeit, der ein Gewerbeeintrag zugrunde liegt	§ 7 EStG	angefallene Aufwendungen oder Werbungskostenpauschale von 60%
Einkünfte aus selbständiger Arbeit, der kein Gewerbeeintrag zugrunde liegt (trotz der gesetzlichen Pflicht)	§ 7 EStG	angefallene Aufwendungen oder Werbungskostenpauschale von 40%
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von aktivierten immateriellen und beweglichen Wirtschaftsgütern in Kryptowährung	§ 7 EStG	angefallene Aufwendungen oder Werbungskostenpauschale von 30%
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von nicht aktivierten immateriellen und beweglichen Wirtschaftsgütern in Kryptowährung	§ 9 EStG	angefallene Aufwendungen oder Werbungskostenpauschale von 30%
Sonstige Einkünfte	§ 10 EStG	bezahlter Preis

Mit Ausführung der Geschäfte mit Kryptowährungen muss der Wert von Kryptowährungen in tschechischen Kronen angegeben werden. Da die Tschechische Zentralbank keine Wechselkurse von Kryptowährungen veröffentlicht, muss eine Umrechnung über eine dritte Währung (z.B. US-Dollar) vorgenommen werden.

Im Schreiben der Generalfinanzdirektion wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass sich natürliche Personen, die Einkünfte aus Kryptowährungen erzielen, unter Umständen zur Einkommensteuer erfassen müssen oder zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet sein können.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Josef Krátký
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 222
josef.kratky@roedl.com



→ Wirtschaft aktuell

Umrechnung von Anzahlungen in Fremdwährung – ja oder nein? Es wurde ein Urteil erlassen!

Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sind nach dem tschechischen Rechnungslegungsgesetz mit dem Stichtagskurs der Tschechischen Zentralbank in tschechische Kronen umzurechnen (vgl. § 24 Abs. 6 Buchst. b) RIG Nr. 563/1991 Gbl.). Ist diese gesetzliche Regelung jedoch auch auf die in Fremdwährung geleisteten Anzahlungen anzuwenden?

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Die noch nicht eindeutig beurteilte und ausgelegte Umrechnung von Anzahlungen in Fremdwährung wurde bereits das im Oktober 2020 durch das Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter „I-43 Anzahlungen in Fremdwährung“ erläutert. Die Schlussfolgerung des Gutachtens war klar – wird eine Lieferung erwartet, sind geleistete Anzahlung auf zu liefernde Gegenstände mit dem Stichtagskurs der Tschechischen Zentralbank nicht umzurechnen. Diese Anzahlungen gelten nach dem Gutachten als

Das Urteile des Verwaltungsgerichtshofs hat die Auslegung des Tschechischen Instituts für Buchhalter bestätigt – geleistete Anzahlungen in Fremdwährung sind nicht mit dem Stichtagskurs der Tschechischen Zentralbank umzurechnen.

keine Forderungen in Fremdwährung, sie sind als Anschaffungskosten des jeweiligen Vermögensgegenstandes anzusehen. Mit den Anzahlungen sei nach dem Tschechischen Institut für Buchhalter kein Kursrisiko verbunden, da die Zahlung bereits erfolgt ist und als Gegenleistung eine Lieferung erwartet wird.

Im April 2021 hat diese Beurteilung des Kursrisikos aus Anzahlungen in Fremdwährung auch das Amtsgericht in Ústí nad Labem bestätigt

(15 Af 84/2017). Da der Angeklagte (das Finanzamt) gegen diese Entscheidung eine Kassationsbeschwerde eingelegt hat, musste über die Anzahlungen das Oberste Verwaltungsgericht entschieden, der im Februar 2022 – unter anderem mit einem Hinweis auf das o.g. Gutachten I-43 – das Urteil des Amtsgerichtes bestätigt hat (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes 4 Afs 170/2021). Die nach dem Gutachten und jetzt auch nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vorgeschriebene Umrechnung von geleisteten Anzahlungen stimmt nunmehr auch mit IFRS überein.

An dieser Stelle muss betont werden, dass weiterhin viele Kauttionen bestehen, die mit dem Stichtagskurs logischerweise umzurechnen sind, da mit ihnen ein künftiges Kursrisiko verbunden ist. Typisches Beispiel sind Mietkauttionen, die an Mieter nach Ablauf der Mietdauer zurückgezahlt werden. Wird eine Lieferung von Gegenständen erwartet, auf welche Anzahlungen in Fremdwährung geleistet wurden, sind diese Anzahlungen mit dem Stichtagskurs der Tschechischen Zentralbank nicht umzurechnen. Da sich die Um- oder Nichtumrechnung von Anzahlungen auf die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens auswirkt, sollte das Kursrisiko aus Anzahlungen in Fremdwährung, nach dem über Um- oder Nichtumrechnung von Anzahlungen mit dem Stichtagskurs der Tschechischen Zentralbank entschieden wurde, begründet werden.

Der Vollständigkeit halber möchten wir betonen, dass vom Gericht geleistete Anzahlungen

beurteilt wurden. Das Kursrisiko, das im Gutachten I-43 erläutert ist, auf das sich auch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes stützt, gilt jedoch für alle Anzahlungen (für geleistete Anzahlungen sowie für Anzahlungen auf Bestellungen oder weitere betriebliche Anzahlungen). An dieser Stelle möchten wir noch betonen, dass Ende Januar 2022 durch das Tschechische Institut für Buchhalter noch das Gutachten „I-47 Erhaltene Anzahlungen in Fremdwährung“ erlassen wurde, das erhaltene Anzahlungen nach denselben Grundsätzen beurteilt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
Auditor
Senior Associate
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com



Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
MAI 2022, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlč,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.